

Eitorf, den 01.08.2013

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Jörg Meo

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr	10.09.2013
Rat der Gemeinde Eitorf	16.09.2013

Tagesordnungspunkt:

Eintragung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste
hier: Wüstung Tielbach nördlich von Eitorf-Merten

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen und Verkehr schlägt dem Rat der Gemeinde vor zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Eintragung des Bodendenkmals „Wüstung Tielbach“ durchzuführen.

Begründung:

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR) stellte mit Schreiben vom 04.03.2013 den Antrag, die Wüstung Tielbach bei Merten in die Denkmalliste der Gemeinde Eitorf einzutragen (**Anlage 1**). Die Beschreibung des Denkmals ergibt sich aus dem Bodendenkmalblatt SU 257 (**Anlage 2**).

Die Verwaltung hat den Grundstückseigentümer ermittelt und ein Anhörungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz eingeleitet. Der Eigentümer hat die fachliche Beurteilung des Amtes für Bodendenkmalpflege zur Kenntnis genommen und zunächst der Eintragung in die Denkmalliste widersprochen, „sofern mit der Festsetzung als Bodendenkmal die bisherige Nutzung der vorgesehenen Denkmalfläche in irgendeiner Weise eingeschränkt wird.“ In Abstimmung mit dem Bodendenkmalamt wurde ihm folgendes bestätigt:

- Nach einer Eintragung als Bodendenkmal können
- die betroffenen Wiesenflächen weiter zur Beweidung und Heuernte genutzt werden;
 - die betroffenen Waldflächen im Rahmen einer geordneten Forstwirtschaft nach dem Landesforstgesetz weiter genutzt werden.

Lediglich über die genannte Nutzung hinaus gehende Eingriffe in den Boden sind nicht zulässig bzw. bedürfen der Erlaubnis durch die Denkmalbehörde.

Unter der Bedingung, dass die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich des Bodendenkmals in Umfang und in der Intensität wie bisher genutzt werden können, hat der Grundstückseigentümer sein Einverständnis zur Eintragung in die Denkmalliste erklärt.

Grundsätzliches zum Denkmalrecht

Rechtliche Grundlage bildet das Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG). Was Denkmäler sind, definiert § 2 Abs. 1 des DSchG. „Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.“ Für Bodendenkmäler wird die Definition in Abs. 5 konkretisiert: „Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.“

In Nordrhein-Westfalen sind die Unteren Denkmalbehörden (Gemeinden) für die Durchführung des DSchG zuständig (§ 21 Abs. 1 DSchG). Sie werden durch die Oberen Denkmalbehörden (Kreise) beraten (§ 20 Abs. 2 DSchG). Die Unteren und Oberen Denkmalbehörden treffen ihre Entscheidungen im Benehmen mit dem Landschaftsverband (§ 21 Abs. 4 DSchG). Er berät und unterstützt die Gemeinden und Kreise in der Denkmalpflege und wirkt fachlich bei den Entscheidungen der Denkmalbehörden mit (§ 22 Abs. 2 DSchG). Nach § 3 des DSchG **sind** Denkmäler in die Denkmalliste einzutragen. Das DSchG sieht hier eine zwingende Rechtsfolge für den Fall vor, dass es sich um ein Denkmal handelt.

Das Verfahren zur Eintragung von Denkmälern richtet sich sowohl nach den spezialgesetzlichen Regelungen des DSchG (z.B. § 3 DSchG) wie auch nach den allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) (z.B. Anhörungsverfahren nach § 28).

Beurteilung von Einwendungen im Eintragungsverfahren

Denkmäler stehen laut gesetzlicher Definition nicht automatisch unter Schutz. Sie müssen erst in der Denkmalliste eingetragen sein (zweistufiges Verfahren). Bei Bodendenkmälern nennt das DSchG in den §§ 13 - 19 Ausnahmen von diesem zweistufigen Verfahren (Ausgrabungen, Grabungsschutzgebiete, Entdeckung von Bodendenkmälern usw.) Mit der Unterschutzstellung von Denkmälern ergibt sich nach herrschender Rechtsprechung noch keine konkrete Einschränkung für den Denkmaleigentümer. Es geht damit weder eine (Teil-)Enteignung noch eine Wertminderung einher. Trotz der Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste kann der Denkmaleigentümer weiter über sein Eigentum verfügen. Er muss jetzt lediglich für Maßnahmen, die nach § 9 DSchG einer Erlaubnis bedürfen (z.B. „Baumaßnahmen mit Fundamentierung, das Ausheben von Gruben, Planieren, Überschütten“), einen entsprechenden Antrag stellen. Erst wenn eine beantragte Maßnahme nicht erlaubt wird, können die Rechte als Eigentümer eingeschränkt sein. In einem solchen Verfahren wird insofern auch geprüft, ob die Eigentümerrechte zulässig und zumutbar eingeschränkt werden. Ggf. kann sich aus einem solchen Verfahren ein Recht des Eigentümers auf Entschädigung ergeben.

Einschätzung der Verwaltung

Die Denkmalbeschreibung des LVR im Bodendenkmalblatt SU 250 vom 16.05.2012 ist schlüssig.

Die Verwaltung schlägt vor, das Verwaltungsverfahren zur Eintragung des Denkmals „Wüstung Tielbach“ fortzuführen und zum Abschluss die Eintragung als Bodendenkmal vorzunehmen.

Anlage(n)

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | - Antrag des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 04.03.2013 |
| Anlage 2 | - Bodendenkmalblatt SU 257 |